



Schüleraufnahmebogen

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes NDS sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß Schulgesetz NDS ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

Nur von der Schule auszufüllen: Aufnahme im Schuljahr <u>2024/25</u> zum _____ in Klasse _____	Eingangsstempel der aufnehmenden Schule: Hauptbuch-Nr.:
---	--

1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Aufnahme als Inklusions-Kind? Ja Nein
 bei festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Name:		Vorname/n:	
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Straße:		PLZ Ort:	
Geburtsdatum, Geburtsort:			
		als	von Kind/Kinder
Staatsangehörigkeit:	Geburtsland:	Sprache zuhause:	Aussiedler:
Konfession:		Teilnahme Religionsunterricht <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Fahrschüler:		Einstiegshaltestelle:	
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, ⇄			
Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen/Behinderungen:			
Nur bei chronisch kranken Schülern, die aufgrund des Alters oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu medikamentieren: Ich bin damit einverstanden, dass nachfolgende Personen meinem Kind folgende benannte Medikamente aushändigen bzw. im Notfall verabreichen dürfen:			
Person 1: _____		<small>ggf. gesondertes Blatt verwenden</small>	
Person 2: _____		Medikament, Dosierung: _____	
		Medikament, Dosierung: _____	
Name, Adresse, Tel-Nr. des betreuenden Arztes:		Krankenkasse:	
Im Notfall alternativ zu den Personensorgeberechtigten zu verständigen:	Name, Vorname:		Telefonnummer:
Unterschrift Personensorgeberechtigter 1:		Unterschrift Personensorgeberechtigter 2:	
✕		✕	

2. Angaben zur Vorbildung

Einschulungsort:	Einschulungsjahr:
Besuch des Schulkindergartens: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wurde eine Klasse wiederholt? <input type="checkbox"/> Ja, Klasse: _____ <input type="checkbox"/> Nein
Zuletzt besuchte Schule:	Klasse:
Empfehlung der Grundschule für: <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> _____	

3. Einwilligungserklärungen

Einwilligung zur Einholung von Auskünften:	
Zur Erleichterung des Schulbetriebes kann es erforderlich sein, Auskünfte beim Gesundheitsamt, Kindergärten, vorschulische Einrichtungen oder Grundschulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind	<input type="checkbox"/> einverstanden. <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.
Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage und Weitergabe von Fotos an die Presse:	
Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule repräsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder Ihres Kindes (z.B. auf Gruppenfotos, keine Einzelporträts, ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Weiterhin werden solche Aktivitäten auch teilweise mit Gruppenfotos und evtl. Namensnennung von der örtlichen Presse veröffentlicht. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen daraufhin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind	<input type="checkbox"/> einverstanden. <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.
Einwilligung zur Weitergabe einer Klassenliste:	
Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/Email-Verteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülern/Schülerinnen weiterzugeben. Für die Weitergabe einer solchen Liste an alle Eltern der klassenangehörigen SchülerInnen, die Name, Vornamen des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind	<input type="checkbox"/> einverstanden. <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.
Einwilligung zur Übermittlung an die Klassenpflegschaften:	
Die Klassenpflegschaften (Eltervertreter) erhalten auf deren Wunsch von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Sollten Sie in Kenntnis der personellen Zusammenstellung Ihrer Eltervertretung eine Übermittlung nicht wünschen, können Sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind	<input type="checkbox"/> einverstanden. <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.

4. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigter 1	Personensorgeberechtigter 2
Name, Vorname:		
Straße, Haus-Nr.:		
PLZ Wohnort:		
Geburtsland, Datum des Zuzuges		
Telefon:		
Telefon dienstlich:		
Mobiltelefon:		
Email-Adresse:		

Hinweise an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben- sind:

- Verheiratet zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____ Bitte zur Anmeldung mitbringen!	Einsicht erhalten am: _____ Unterschrift Aufnehmende/r:
Bei Lebensgemeinschaften : Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindesvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter/des Vaters: x

5. Wünsche (z.B. zur Klassenbildung)

--

**Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich,
alle für die Schulen relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.**

x	x
Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	Unterschrift Personensorgeberechtigter 2

Notizen der Schule:

Erforderliche Unterlagen erhalten:

Geburtsurkunde Letztes Zeugnis

Ausgehändigt wurde:

Schulordnung, Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffenverbot, ...“

2. Absatz des Erlassens „Rauchen u. Konsum alk. Getränke ...“, Belehrung IfSG,
Busordnung



Herbert-Jander-Schule - Offene Ganztagschule
Walpurgisstraße 11a ▪ 26427 Esens ▪ Telefon: 04971/9477-60 ▪ Telefax: 04971/9477-69
Internet: www.hauptschule-esens.de ▪ E-Mail: info@hs.esens.de

Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname	Klasse im Schuljahr 2024/2025
---------------	-------------------------------

melde ich mich hiermit bei der Herbert-Jander-Schule - Hauptschule Esens - verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2024/2025 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande.

Die „Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin leistungsberechtigt nach dem

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> SGB 2. Buch: Grundsicherung für Arbeit Suchende | <input type="checkbox"/> SGB 8. Buch: Heim- und Pflegekinder |
| <input type="checkbox"/> SGB 12. Buch: Sozialhilfe | <input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungsgesetz |
| <input type="checkbox"/> § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) | <input type="checkbox"/> Wohngeldgesetz (wenn dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt wird) |

Damit bin ich im Schuljahr 2024/2025 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist gleichzeitig mit der Abgabe dieses Antrages zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers).

- Ich bin erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe

Name, Vorname, Geburtsdatum und Schule (im Schuljahr 2024/25)

des 1. weiteren Schulkindes

Name, Vorname, Geburtsdatum und Schule (im Schuljahr 2024/25)

des 2. weiteren Schulkindes

- Ich nehme an dem Ausleihverfahren **nicht** teil.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger:

Herbert-Jander-Schule - Hauptschule Esens -

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE08ZZZ00000301883

Hiermit ermächtige ich die Herbert-Jander-Schule – Hauptschule Esens – **einmalig** eine Zahlung (55,00 €/44,00 €, das Entgelt für die Lernmittelausleihe im Schuljahr 2024/25) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Herbert-Jander-Schule auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

DE
IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Grundausrüstung:

- Block Nr. 27 / A4 liniert, gelocht mit Rand (bitte keine Rundspirale)
 - Block Nr. 28 / A4 kariert, gelocht mit Rand (bitte keine Rundspirale)
 - farbige Schnellhefter (möglichst Karton)
 - breiter Ordner (zum Entleeren der Schnellhefter)
 - Postmappe A4
 - Füller oder Tintenschreiber
 - Tintenpatronen blau oder schwarz
 - Bleistift „HB“
 - Buntstifte (möglichst keine Filzstifte)
 - Bleistiftanspitzer
 - Radiergummi
 - Lineal, ca. 17cm (möglichst aus Alu oder Holz)
 - Lineal, ca. 30cm (möglichst aus Alu oder Holz)
 - Textmarker, 3 verschiedene Farben
 - Schere
 - Klebestift
 - Kopfhörer mit Klinke (für PC / iPad)

 - Zirkel (bitte nur nach Anforderung mit zur Schule geben)
 - Geodreieck
 - Feinminenstift (für Geometrie)
-

Hefterfarbe:

Farbe Mathe blau

Farbe Deutsch rot

Farbe Englisch gelb

**Benutzerordnung für die Verwendung von PCs
und der Kommunikationsplattform
„IServ“ an der Herbert-Jander-Schule**

Name: _____ Klasse: _____

Ich habe die Benutzerordnung vollständig gelesen und verstanden.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzerordnung für die PCs und die Kommunikationsplattform „IServ“ an der Herbert-Jander-Schule an.

Verstöße können zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden Sperrung meiner Nutzungsrechte führen und Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Esens, den _____ 2024 _____

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Ich habe die Benutzerordnung vollständig gelesen und verstanden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße meiner Tochter/meines Sohnes zur sofortigen Sperrung ihres/seines Zugangs zum Schulnetzwerk führen können. Eine solche Sperrung kann sich unter Umständen negativ auf die Schulnoten meines Kindes auswirken.

Ich weiß, dass die Schule technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht vollständig garantieren kann. Ich habe meiner Tochter / meinem Sohn den Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten.

Esens, den _____ 2024 _____

Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten

Rückgabe an die Klassenleitung zum Verbleib in der Schülerakte.

**Ohne diese Einwilligung ist es ihrem Kind nicht möglich in der Schule etwas auszudrucken;
es kann nur eingeschränkt am computergestützten Fachunterricht teilnehmen.**

Antrag auf Schülerbeförderung gemäß Richtlinie zur Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (Jugentickets) an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund.



Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Am Markt 9
26409 Wittmund

Kontakt:
Fachbereich Steuerung und Kreisentwicklung
ÖPNV/Schülerbeförderung
☎ +49 4462 86-1152 oder 86-1146, ☎ +49 4462 86-1142
E-Mail: schuelerbefoerderung@lk.wittmund.de

Angaben zum Antragssteller:

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Schule: Herbert-Jander-Schule Esens
Straße, Hausnummer:	Klasse:
PLZ, Wohnort:	Bushaltestelle (am Wohnort):

Email oder Telefon (für eventuelle Rückfragen):

Beförderungsdauer: (voraussichtliche Schulzeit)

vom: _____ bis: _____

Zweck, Rechtsgrundlage und Speicherdauer der Datenerhebung:

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der durch den Landkreis Wittmund erweiterten und auf freiwilliger Basis erfolgten Schülerbeförderung gemäß Richtlinie zur Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (Jugentickets) an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten werden nur für die Dauer der Schülerbeförderung gespeichert und zur Erstellung einer gültigen Fahrkarte an das zuständige Verkehrsunternehmen weitergegeben.

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Behördliche Datenschutzbeauftragter des Landkreises Wittmund
Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund
datenschutz@lk.wittmund.de

Hinweis auf Ihre Rechte:

Auskunftsrecht: Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeitenden Daten und können dieses Recht (Art. 15 EU-DSGVO): per E-Mail unter landkreis@lk.wittmund.de oder postalisch unter Landkreis Wittmund, Datenschutz, Am Markt 9, 26409 Wittmund geltend machen.

Beschwerderecht: Sie haben das Recht sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz / Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de zu wenden und dort das Recht auf Beschwerde geltend zu machen.

Hinweis auf Ihre Rechte als betroffene Person:

Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 EU-DSGVO)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO)

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der gemachten Angaben. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, das die Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (SAT) durch den Landkreis Wittmund eine freiwillige Leistung ist. Ein Rechts- oder Beförderungsanspruch entsteht durch den Erhalt nicht. Anspruchsvoraussetzungen finden sich in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund, in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Schülerbeförderung gemäß § 114 NSchG.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) i. V. m. §114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 15/2010 S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

1. Die im Gebiet des Landkreises wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen und Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,

haben nach Maßgabe der vom Kreisausschuss zu beschließenden Einzugsbereichskarten Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

2. Sicherheit des Schulweges, die örtlichen Besonderheiten, die Siedlungsstrukturen und die Verkehrsverbindungen sind bei der Aufstellung der Einzugsbereichskarten angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll besonders für den Primarbereich eine sicherheitsbezogene Schülerbeförderung erreicht werden. Für die Abgrenzung von Rechtsansprüchen für die Beförderungspflicht werden folgende Entfernungen festgelegt:

- a) 3,5 km für Schüler des Primarbereiches
- b) 5,0 km für Schüler des Sekundarbereiches I
- c) 5,5 km für Schüler des Sekundarbereiches II

Diese Entfernungen gelten auch beim Besuch eines Praktikumsbetriebes.

3. Die Vorschriften des § 114 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 NSchG bleiben unberührt.

4. Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Haltestelle die im Absatz 2 Satz 3 genannten Entfernungen überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung bei einem Schüler des Primarbereiches mehr als 45 Minuten, bei einem Schüler der übrigen Bereiche mehr als 60 Minuten benötigt würden.

Bei der Berechnung sind die planmäßigen Fahrzeiten der Verkehrsmittel und

bei einem Schüler des Primarbereiches	je 200 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches I	je 225 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches II	je 250 m Fußweg 3 Minuten

anzusetzen.

5. In besonderen begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Absatz 2 genannten Entfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die Fußwegstrecke nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.

6. Der Anspruch nach Abs. 1 und 4 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 2

Beförderungsart und notwendige Aufwendungen

1. Der Landkreis entscheidet über die Beförderungsart. Öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei Vorrang gegenüber privaten Personenkraftwagen oder anderen Beförderungsmitteln zu gewähren. Die Beförderungsart muss für den Schüler zumutbar sein. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht mehr zumutbar, wenn die Wegezeit in eine Richtung 60 Minuten überschreitet. **Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß Ziff. 2 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen.**

2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife;
- b) bei Benutzung eines als Verkehrsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,46 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer;
- c) bei Benutzung anderer als Verkehrsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 Euro je Entfernungskilometer.

3. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.

4. Ein Anspruch auf Einsatz eines Schulbusses besteht nicht.

§ 3

Grenze der Beförderungspflicht

Soweit für den Weg zur Schule oder zurück eine Wegezeit von mehr als 2 Stunden erforderlich ist, ist eine Beförderung durch den Landkreis ausgeschlossen.

§ 4

Änderungen, Ausnahmen

Über Änderungen der jetzigen Organisation der Schülerbeförderung entscheidet der Kreisausschuss, über Ausnahmefälle der Landrat. Dabei wird sichergestellt, dass die beteiligten Schulen, Eltern und Gemeinden frühzeitig und ausreichend beteiligt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Dezember 2010 in Kraft. Die Satzung vom 22. Juli 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittmund, den 14. Dezember 2010

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Benutzerordnung

für die Verwendung von PCs und
der Kommunikationsplattform „Iserv“
an der Herbert-Jander-Schule – Hauptschule Esens



Die Rechner der Herbert-Jander-Schule in Esens sind alle an die Kommunikationsplattform „Iserv“ angebunden. Diese freiwillige Zusatzleistung der Herbert-Jander-Schule bedingt nicht eine Verpflichtung oder einen Anspruch auf Nutzung.

Zugangsberechtigt sind Schülerinnen, Schüler und Bedienstete der Herbert-Jander-Schule.

Die Einrichtung einer Benutzerkennung setzt voraus, dass die Schulnetzbenutzerin bzw. der Schulnetzbenutzer schriftlich erklärt, diese Benutzerordnung gelesen und verstanden zu haben. Das bestätigt der Nutzer durch Unterzeichnung dieser Benutzerordnung. Zusätzlich ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der autorisierte Zugang zum Schulnetz der Herbert-Jander-Schule erfolgt über die Seite www.hs-esens.de. Grundsätzlich sind für den Zugang eine persönliche Benutzerkennung und ein Passwort Voraussetzung.

In den Räumen, in denen die Hardware der Herbert-Jander-Schule zum Einsatz kommt, ist Essen und Trinken während der Nutzung nicht gestattet. Die Schüler/innen unterliegen bei der Nutzung des Schulnetzes der allgemein üblichen Aufsicht innerhalb der Schule.

Die Schule behält sich Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen bei Verstoß gegen die Benutzerordnung ausdrücklich vor.

Account:

Mit der Einrichtung des Accounts (Zugangs) erhält der/die Benutzer/in ein vorläufiges Passwort, das **umgehend** durch ein eigenes Passwort zu ersetzen ist. Der/die Benutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Passwort nur ihm/ihr bekannt bleibt.

Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert. Das Benutzen fremder Benutzerkennungen mit geratenen oder erspähten Passwörtern wird als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung angesehen und führt zu einem Erziehungsmittel oder einer Ordnungsmaßnahme, die zum Beispiel aus einer zeitlich befristeten Sperrung des Accounts bestehen kann. Die Bereitstellung der eigenen Benutzerdaten erfüllt den gleichen Tatbestand und kann ebenfalls eine Sperrung zur Folge haben.

Aus der Schule ausscheidende Nutzer können, im Sinne der Nachhaltigkeit, ihren Zugang behalten, um in Kontakt mit der Schule zu bleiben. Wer über ein Jahr lang keine Aktivitäten auf seinem Account gezeigt hat, wird ohne Nachfrage automatisch gelöscht. Etwaig gespeicherte Daten gehen dabei verloren.

Schulmailadresse:

In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein persönliches E-Mail-Konto enthalten. Die Email-Adresse lautet: „vorname.nachname@hs-esens.de“. Jede gesendete E-Mail ist mit vollständigem Vor- und Zunamen nachverfolgbar. Um den reibungslosen Betrieb des Email-Systems zu gewährleisten, sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Benutzer verpflichten sich im Email-Verkehr einen höflichen Umgang zupflegen. Missbrauch des Mail-Systems zu Zwecken privater Streitereien, Rache oder Mobbing wird geahndet.
- Nicht erlaubt ist das Versenden von Massenmails, Jokemails und Fake-E-Mails.
- Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Herbert-Jander-Schule auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

Benutzerhomepage:

In der Zugangsberechtigung zum Schulnetz ist eine persönliche Internetseite enthalten. Die Adresse lautet: „vorname.nachname.hs-esens.de“. Die Schuladministratoren überprüfen den Inhalt der Seiten in regelmäßigen Abständen. Die dort bereitgestellten Daten sind Eigentum des jeweiligen Nutzers und sind nur von ihm zu verantworten.

Für das Bereitstellen von Inhalt gelten folgende Regeln:

- Der Benutzer/die Benutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm veröffentlichten Inhalte den Anforderungen der Netiquette genügen.
- Der Benutzer/die Benutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Dateien mit fragwürdigem Inhalt oder Copyrightverletzungen (z.B. Musik o. Filme) auf der Seite anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bereitstellung jedweder Information im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Veröffentlichung gleich.
- Die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte sowie Inhalte, die gegen die guten Sitten verstoßen, werden als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung gewertet.

Netiquette:

Auf der IServ-Plattform können Chat-Rooms und Foren zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall gelten folgende Regeln:

- Verboten sind rassistische, pornographische oder Gewalt verherrlichende Äußerungen.
- Die Verwendung irreführender Nicknames ist untersagt.
- Meinungsverschiedenheiten sind sachlich auszutragen. Persönliche Beleidigungen sind nicht zulässig.

- Ganze Wörter oder Sätze in Großbuchstaben stehen im Chat für lautes Schreien. Das ist unhöflich und in den Chats und Foren der Herbert-Jander-Schule nicht erwünscht.
- Das Gleiche gilt für das endlose Wiederholen von Sätzen, URLs oder sinnloser Zeichenfolgen.
- Racheaktionen und private Streitereien haben nichts im Chat zu suchen und werden geahndet.

Speicherplatz für persönliche Daten:

Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält einen Festplattenbereich auf dem Server, der zum Speichern von Mails, der eigenen Homepage und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Herbert-Jander-Schule besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der Herbert-Jander-Schule auf die verlustfreie Sicherung der im Netzwerk gespeicherten Daten. Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen.

- Der Benutzer/die Benutzerin hat mit dafür Sorge zu tragen, dass das IServ-System von Viren freigehalten wird.
- Das Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten ist nicht gestattet.

Internetzugang:

Die Nutzung von Internetdiensten zu unterrichtlichen Zwecken (Referate, Freiarbeit usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

Die Umgehung des Webfilters der Schule durch einen externen Proxy ist nicht gestattet.

Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert, damit im Nachhinein eine eindeutige Zuweisung der Nutzung möglich ist. Die Herbert-Jander-Schule behält sich ausdrücklich dieses Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor. Auf Anweisung der Schulleitung werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt und können bei Missbrauchsfällen nachgewiesen werden.

Bei einer unerlaubten Nutzung des Schulnetzes kommt es zu einer Sperrung des Internetzugangs des entsprechenden Rechners bzw. Nutzers. Private Rechner können auch im Schulnetz zugelassen werden. Der entsprechende Antrag muss auf dem Idesk angeklickt werden und durch die Administratoren genehmigt werden.

Jeder Nutzer kann im Adressbuch seine aktuelle Klasse eintragen. Der Eintrag weiterer Daten darf nur mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Daten bleiben schulintern, sie dienen der besseren Kommunikation untereinander. Bewusst falsche Einträge (irreführende Nicknames) können zur Sperrung des Accounts führen.

Es ist nicht gestattet, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen oder Informationen zu verschicken (mittels E-Mail oder eigener Homepage), die den Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Das gilt besonders für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem Inhalt.

Die Herbert-Jander-Schule kann technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht im vollen Umfang garantieren. Den Benutzern ist der Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich untersagt.

(Stand: 23. September 2015)



Schulordnung



1. **Behandle alle Menschen höflich und respektvoll und trage zu einem freundlichen und angenehmen Schulklima bei. Dies gilt auch außerhalb des Schulgeländes.**
2. Bringe die nötigen Arbeitsmittel mit, dazu gehören auch Hausaufgaben.
3. **Sei pünktlich.**
4. Zum Sportunterricht wartest du am Zugang zur Grundschule auf deine Lehrkraft.
5. Ist eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, meldet einer der Klassensprecher dieses im Sekretariat oder im Lehrerzimmer.
6. Nutze die Aufbewahrungsbox für Handys, MP3-Player und andere elektronische Geräte. Diese müssen grundsätzlich abgeschaltet sein. Die Schule übernimmt keine Haftung für entwendete oder beschädigte Wertsachen.
7. Lege am Anfang der Stunde alle Materialien und den Schulplaner auf deinem Tisch bereit.
8. **Gehe sorgsam mit dem Schuleigentum, dem Material deiner Mitschüler und deinem eigenen um.**
9. **Melde dich, warte ab, bis du aufgerufen wirst und höre ansonsten zu.**
10. **Verlasse deinen Platz nur mit Erlaubnis der Lehrkraft.**
11. Du darfst während des Unterrichts Wasser (ohne Geschmack) trinken.
12. Sorge dafür, dass dein Platz und der Raum am Ende jeder Stunde ordentlich aufgeräumt sind.
13. Müll gehört in die Mülleimer! Das gilt für innen und außen.
14. Toilettengänge sollten in den Pausen erfolgen. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
15. Für den Schul- und Heimweg gilt, dass du nur auf dem kürzesten, direkten Weg versichert bist. Der Aufenthalt an der Bushaltestelle ist nur zu den Abfahrtszeiten der Busse erlaubt. Die Fahrbahn muss unbedingt frei gehalten werden.
16. Alle Fahrräder und Mofas müssen im Fahrradstand an der Sportplatzseite abgestellt werden. Fahre in diesem Bereich langsam und rücksichtsvoll.



1. Das Mitbringen von Waffen und Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten.
2. Der Besitz und der Konsum von Drogen und Alkohol in der Schule ist untersagt.
3. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und an den Bushaltestellen verboten.
4. Schülerbräuche (z. B. Einschmieren mit Zahnpasta oder „Mehlen“) sind verboten. Dadurch entstehende Reinigungskosten sind von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
5. Auf den Treppengeländern darf wegen der hohen Unfallgefahr nicht gerutscht werden.
6. Wegen der Verletzungsgefahr ist das Werfen von Gegenständen (das gilt besonders für Schneebälle!) auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.
7. In der Pausenhalle, den Fluren und in den Räumen darfst du nicht toben, rennen oder Ball spielen.

Zum Schluss ...

Damit alle Schülerinnen und Schüler angstfrei zur Schule kommen, sich in ihr wohl fühlen und ihre angestrebten Ziele erreichen können, ist es notwendig, dass die Schulordnung in allen Punkten von allen Beteiligten eingehalten wird.

Natürlich müssen die Lehrkräfte auf Verstöße gegen die Schulordnung entsprechend reagieren. Dabei wird darauf geachtet, dass die Maßnahmen in einem sinnvollen Zusammenhang mit deinem Fehlverhalten stehen. Hierzu stehen den Lehrkräften und der Schulleitung Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen für Fehlverhalten stehen im Maßnahmenkatalog.

Stand: 16. März 2015

[Beschlossen durch die Gesamtkonferenz vom 16. März 2015.]



Herbert-Jander-Schule - Offene Ganztagschule
Walpurgisstraße 11 • 26427 Esens • Telefon: 04971/9477-60 • Telefax : 04971/9477-69
Internet: www.hauptschule-esens.de • E-Mail: info@hs.esens.de

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Zur Information der Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten

Die folgenden Erlasse sind in allen allgemein bildenden Schulen gültig. Ein Verstoß gegen die hier formulierten Verbote kann Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen zur Folge haben:

<p>Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.</p>

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.
Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule RdErl. d. MK v. 03.06.2005

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten. (...)

"Busordnung" für Fahrschülerinnen und Fahrschüler

Um einen möglichst reibungslosen und konfliktfreien Transport durch den Busverkehr zu gewährleisten, sind folgende -eigentlich selbstverständliche- Punkte unbedingt zu berücksichtigen und einzuhalten:

1. Im und am Bus ist besonders rücksichtsvolles Verhalten angesagt:
 - a) Beim Ein- und Aussteigen darf nicht gedrängt oder geschubst werden,
 - b) Körperliche Auseinandersetzungen sind zu unterlassen, es darf nicht über Sitzplätze geklettert und mit Gegenständen geworfen werden.
 - c) Während der Fahrt sollen keine Sitzplätze gewechselt werden, ein "Wandern" durch den Bus ist zu unterlassen.
 - d) Das Hantieren am Busmobiliar und am Fahrzeug (mit spitzen Gegenständen, Werkzeugen und offenem Feuer) ist -nicht nur aus Sicherheitsgründen- strengstens untersagt.
 - e) Es ist darauf zu achten, daß die Busse (im Innenbereich) nicht verschmutzt werden.
 - f) Die Mittelgänge sind sofort nach dem Einsteigen freizuhalten. Die vorhandenen Sitzplätze (auch im hinteren Bereich) sind sofort einzunehmen.
2. Beim Einstieg ist der Fahrausweis bereitzuhalten und dem Fahrpersonal unaufgefordert zu zeigen. Vergessene Fahrkarten sind dem Fahrpersonal unter Angabe der Schule und Klasse anzumelden. Verlorene Fahrausweise sind umgehend durch Ersatzkarten zu ersetzen.
3. Die Sitzplätze im Bus sollen von Schülern nicht mit Taschen besetzt werden. Es gibt kein Anrecht älterer Schüler gegenüber jüngeren Schülern, Sitzplätze zu belegen.
4. Stehende Schülerinnen und Schüler dürfen sich während der Fahrt nicht auf Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freien Fläche neben dem Fahrersitz aufhalten.
5. Den Anweisung des Busfahrers/der Busfahrerin sowie der Aufsichtskräfte, insbesondere bezogen auf die vorgenannten Punkte, ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße können, je nach Tragweite, bis zum Entzug der Busfahrkarte und damit zum längeren Ausschluß von der Schülerbeförderung führen.
6. **Abschlußbemerkung:**
Oft sind es nur wenige Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten andere gefährden oder in Mißkredit bringen. Diejenigen Schülerinnen und Schüler verhalten sich verantwortungsbewußt und vorbildlich, die gegen das Fehlverhalten anderer Schüler aber auch gegen das der Busfahrer eintreten, z. B. schon dadurch, daß sie dieses den zuständigen Ansprechpartnern melden.



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu dem Verein Freunde und Förderer der Herbert-Jander-Schule - Hauptschule Esens -

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

Der erste Jahresbeitrag in Höhe von _____ wird mit dem Eintritt fällig; alle folgenden Beiträge werden in gleicher Höhe zum 01.10. eines Jahres eingezogen. Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 € pro Jahr.

Ich erkläre mich bereit, eine einmalige Aufnahme spende in Höhe von _____ zu leisten.
(bitte ankreuzen, sofern dies für Sie zutrifft)

Mit dieser Erklärung erkenne ich die jeweilige gültige Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Herbert-Jander-Schule - Hauptschule Esens -“ an. Die Satzung ist bei den Vorstandsmitgliedern und bei der Mitgliederversammlung einzusehen. Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.

Der Jahresbeitrag und eine eventuelle Spende werden per Einzugsverfahren von uns eingezogen.

Einzugsermächtigung

Geldinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

IBAN: D E _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Ich nehme davon Kenntnis, dass die vorstehenden Angaben im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert werden. Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift